

## Nutzungsordnung für städtische Sportstätten in Wernigerode

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung vom 07.05.2015 folgende Nutzungsordnung für die städtischen Sportstätten beschlossen.

### **§ 1 Zweck**

1. Die Sportstätten der Stadt Wernigerode dienen als öffentliche Einrichtungen in erster Linie der Durchführung des Schulsports. Weiterhin dienen sie der aktiven, sportlichen Betätigung der Wernigeröder Einwohner und ihrer Vereine.
2. Die Stadt Wernigerode stellt ihre Sportstätten Vereinen, Verbänden, Gemeinschaften, Gruppen bzw. –vereinigungen sowie Einzelpersonen entsprechend der „Entgeltordnung für städtische Sportstätten“ zur sportlichen Nutzung zur Verfügung.
3. Zu den städtischen Sportstätten im Sinne des Absatzes 1 zählen:

Sporthallen: Stadtfeld, Kohlgarten, Gundschule Diesterweg,  
Grundschule August-Hermann-Francke,  
Grundschule Harzblick, Grundschule Silstedt.

Freisportanlagen: Sportforum,  
Sportplatz Reddeber (ohne Funktionsgebäude),  
Sportplatz Silstedt,  
Sportplatz Große Dammstraße,  
Sportplatz Harzblick,  
Sportplatz Grundschule August-Hermann-Francke,  
DFB Kleinfeldplatz hinter der Sporthalle Kohlgarten,  
Bolzplatz im Zwölfmorgental,  
Schanze im Zwölfmorgental.

4. Eine nicht sportliche Nutzung bedarf der Zustimmung der Stadt.

### **§ 2 Erlaubnispflicht**

1. Die Nutzung der städtischen Sportstätten bedarf grundsätzlich der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Wernigerode.
2. Die Erlaubnis zur Nutzung der Sportstätten für den Trainingsbetrieb wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag ist gemäß des Formblattes „Beantragung von Nutzungszeiten für städtische Sportstätten“ bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das darauf folgende Schuljahr an das Amt für Schule, Kultur und Sport zu richten. Die Nutzungszeiten werden schriftlich bestätigt.
3. Die Nutzung der städtischen Sportstätten für Wettkämpfe, Punktspiele und nichtsportliche Veranstaltungen wird ebenfalls nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser muss im Amt für Schule, Kultur und Sport spätestens 4 Wochen vorher eingereicht werden. Es gelten gesonderte Regelungen, die der Anlage 1 zu entnehmen sind.
4. Mit der Erlaubnis, die städtischen Sportstätten nutzen zu dürfen, erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung sowie die geltende Hallen- bzw. Hausordnung der jeweiligen Sportstätte an.

### § 3 Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigt ist neben den Wernigeröder Schulen jeder im Vereinsregister eingetragene Sportverein der Stadt Wernigerode.

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Wernigerode auch anderen Sportvereinen, Organisationen, Privatpersonen oder Vereinigungen die Sportstätten zur Nutzung überlassen.

Verbände und Vereine, die mit einer Nutzung verfassungsfeindliche und Gewalt verherrlichende Aussagen in Wort, Bild, Schrift oder Musik erwarten lassen, sind von der Nutzung ausgeschlossen.

2. An den Wochenenden stehen die Sportstätten vorrangig den Sportvereinen der Stadt Wernigerode, die sich im Punktspiel- und Wettkampfbetrieb befinden, zur Verfügung.

### § 4 Nutzung der Sportstätten

1. Die Nutzungszeiten der Schulen werden jeweils gesondert und in der Regel von 7 bis 16 Uhr vorrangig vereinbart.
2. Für andere Nutzer stehen die Sportstätten inkl. der zugeteilten Umkleieräume und Duschen wochentags bis max. 22 Uhr zur Verfügung.
3. Während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen sind die städtischen Sportstätten geschlossen. Ausnahmen von der Schließzeitenregelung sind beim Amt für Schule, Kultur und Sport bis spätestens 14 Tage vor Ferienbeginn zu beantragen.
4. Es besteht für die Nutzer kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Nutzungszeit bzw. Sportstätte. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass nur Sportarten betrieben werden dürfen, für die die Sportstätte zugelassen ist.
5. Jede Nutzungszeit wird wochentags für max. 1,5 Stunden pro Trainingsgruppe vergeben.
6. Für den Sportbetrieb in einer Sportstätte ohne Hallenpersonal erhält der Nutzer gegen Unterschrift einen Schlüssel ausgehändigt. Bei Verlust muss der Nutzer für die daraus entstehenden Kosten aufkommen.
7. Voraussetzung für die Sportstättennutzung ist die Anwesenheit von mindestens 8 Personen (inkl. Trainer/Übungsleiter). Während der Sportstättennutzung ist der jeweilige Trainer/Übungsleiter für die Sportgruppe verantwortlich. Dieser muss im Auftrag des Nutzers tätig sein. Er sollte eine sachkundige, sportfachliche Leitung des Trainings absichern. Der Trainer/Übungsleiter trägt die Anwesenheit im ausliegenden Belegungsbuch ein.  
Wird die Mindeststärke einer Sportgruppe mehrfach unterschritten bzw. erfolgt keine regelmäßige Eintragung ins Belegungsbuch, so kann die Nutzungszeit eingeschränkt oder ganz entzogen werden.
8. Die Freisportanlagen Sportforum, Sportplatz Harzblick, DFB Kleinfeldplatz und der Bolzplatz im Zwölfmorgental können, sofern es die Witterung zulässt, von jedem Freizeitsportler auf eigene Verantwortung im Zeitraum von 16 bis 22 Uhr genutzt werden. Im Rahmen der sportlichen Fairness ist hier auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten.
9. Wegen notwendiger Wartungs-, Pflege- oder Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen oder aus sonstigen Anlässen kann die Nutzung der Sportstätte für bestimmte Sportarten bzw. für bestimmte Nutzungszeiten durch die Stadt Wernigerode gesperrt werden. Es besteht seitens der Nutzer kein Anspruch auf eine Ersatznutzung bzw. auf Zahlung einer Entschädigung.
10. Seitens der Stadt Wernigerode werden für die Lagerung von mitgebrachten Turn- und Sportgeräten keine Lagermöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Die in den Sportstätten bereits vorhandenen Möglichkeiten können in Absprache mit dem Amt für Schule, Kultur und Sport genutzt werden.

11. Der Ausschank von Getränken und der Verkauf von Speisen in den Sporthallen und auf den Freisportanlagen sind während des Trainingsbetriebes nicht erlaubt.
12. Für die handballspielenden Vereine der Stadt- und Gastmannschaften ist nur die Benutzung von wasserlöslichem Wachs gestattet.

## **§ 5 Haftung**

1. Die Stadt Wernigerode haftet nicht für entstehende Personen- und/oder Sachschäden, die dem Nutzer oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte und ihrer Nebenräume, der Zugangswege und der Sportgeräte entstehen. Die Stadt Wernigerode haftet ebenfalls nicht für die Beschädigung oder den Verlust von mitgebrachten Gegenständen.
2. Die Stadt Wernigerode überlässt dem Nutzer die Sportstätte in dem Zustand, in dem sie sich bei Übergabe befindet. Der Nutzer hat die Sportgeräte vor der Benutzung auf eine ordnungsgemäße Funktionsweise und Beschaffenheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass defekte bzw. schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
3. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Schäden sind dem Hallenpersonal sofort zu melden bzw. bei fehlendem Hallenpersonal dem Nachnutzer bekanntzugeben. Der Schaden ist im Belegungsbuch zu vermerken und von Nutzer und Nachnutzer gegenzuzeichnen.
4. Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für schuldhaft verursachte Schäden, die der Stadt Wernigerode an der überlassenen Einrichtung, an Geräten oder Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

## **§ 6 Allgemeine Verbote**

1. Das Rauchen ist in der Sporthalle untersagt. Bei Verstoß wird ein sofortiger Hallenverweis ausgesprochen.
2. Weiterhin ist untersagt:
  - a. das Mitbringen von Tieren (außer bei Freisportwettkämpfen- hier besteht Leinenzwang),
  - b. das Mitbringen von Abfällen, Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
  - c. das Werfen von Gegenständen, so weit nicht im Rahmen des Trainings- oder Spielbetriebs notwendig ist
  - d. das Mitbringen von Waffen,
  - e. die Äußerung und Verbreitung von rassistischen, fremden- oder verfassungsfeindlichen Parolen sowie die Verteilung von Material mit herabwürdigenden, volksverhetzenden oder verfassungsfeindlichen Inhalten.

## **§ 7 Haus- und Ordnungsrecht**

1. Die Beschäftigten der Stadt Wernigerode üben in den städtischen Sportstätten das Hausrecht aus. Sie sind befugt, Personen, die gegen diese Nutzungsordnung oder die jeweils für die Sportstätte geltende Hallen- bzw. Hausordnung verstoßen, aus der Sportstätte zu verweisen. Sie haben jederzeit zu den von den Nutzern belegten Räumen Zutritt.
2. Nutzern, Besuchern u.a., die erheblich oder wiederholt gegen die Nutzungs- und/oder Hallen- bzw. Hausordnung verstoßen, kann das Betreten oder die Nutzung der Sportstätte dauernd oder auf Zeit untersagt werden.

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die unter § 4 Punkt 11 und 12, § 6 Punkt 2 aufgeführten Verbote können nach § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 8 Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung für die städtischen Sportstätten der Stadt Wernigerode tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für städtische Sporthallen vom 08.05.1992 und die Benutzungsordnung für städtische Freisportanlagen vom 08.05.1992 außer Kraft.

Wernigerode, den 13. 05.2015



Gaffert  
Oberbürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Nutzungsordnung wurde gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt im Amtsblatt der Stadt Wernigerode Nr. 06/15 am 30.05.2015 bekannt gemacht.

### **Besondere Regelungen für Sport- und sonstige Veranstaltungen**

Für deren Durchführung gelten folgende Besonderheiten:

1. Veranstaltungen sind zeitlich begrenzte Ereignisse, unabhängig davon, ob ein Entgelt erhoben wird. Als Veranstaltung sind auch Punktspiele und Wettkämpfe der Sportvereine außerhalb der regulären Nutzungszeit anzusehen.
2. Der schriftliche Antrag auf Durchführung einer Veranstaltung muss folgende Informationen enthalten:
  - a. Name und Anschrift des Veranstalters mit Benennung eines Ansprechpartners und seiner direkten Erreichbarkeit sowie seiner Anwesenheit am Veranstaltungstag,
  - b. Tag und Uhrzeit der Veranstaltung (inkl. Vor- und Nachbereitung),
  - c. Art der Veranstaltung,
  - d. Angaben zur geplanten Versorgung,  
  
Der Ausschank von Getränken und der Verkauf von Speisen bedarf der Erlaubnis der Stadt Wernigerode. Bei erfolgter Erlaubnis ist vor Beginn der Veranstaltung eine gültige Gestattung beim Hallenpersonal vorzulegen. Sollte diese nicht vorhanden sein, so wird der Verkauf von Speisen und Getränken untersagt.
  - e. Unterschrift des Veranstalters bzw. seiner vertretungsberechtigten Person.
3. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungszeitpunkt schriftlich oder per E-Mail bei der Stadt Wernigerode, Amt für Schule, Kultur und Sport, Schlachthofstraße 6, einzureichen. Vereine im Punktspielbetrieb bzw. die Kreisfachverbände können einen Gesamtantrag einreichen.
4. Im Rahmen der Nutzung der Sportstätte für nicht sportliche Veranstaltungen bzw. bei Nutzung durch Vereine anderer Städte und Gemeinden sowie durch Verbände wird eine Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Wernigerode abgeschlossen.
5. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung muss jederzeit gewährleistet sein.
6. Der Veranstalter hat entsprechend der Besucherzahlen und der dazu vorhandenen Gesetzmäßigkeiten für ausreichend Ordner, Kontrolleure und Sanitätsdienstmitarbeiter zu sorgen.
7. Der für die Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau obliegt dem Veranstalter.
8. Alle für die Veranstaltung notwendigen Anmeldungen bzw. Erlaubnisse und öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen durch den Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn erfolgt sein bzw. eingeholt werden (z.B. Schankerlaubnis, GEMA Anmeldung).
9. Die Anbringung und Aufstellung zusätzlicher Anlagen in den Sportstätten wird in der Nutzungsvereinbarung festgehalten. Hier drunter fallen z.B.: Werbetafeln, Lautsprecher, Scheinwerfer usw.
10. Sporthallen mit Zuschauertribünen dürfen nur bis zur Höchstbesucherzahl belegt werden.  
  
Sporthalle Stadtfeld bis 400 Personen  
Sporthalle der Grundschule August-Hermann-Francke bis 150 Personen
11. Nach Punktspielen ist die Sporthalle spätestens 45 Minuten nach Spielende zu verlassen.

12. Sollte die beantragte Veranstaltung zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, so ist das Amt für Schule, Kultur und Sport bis spätestens 24 Stunden vorher davon zu unterrichten. Sollte dies versäumt werden, so sind an die Stadt Wernigerode 100,00 € Aufwandspauschale zu zahlen. Ausgenommen sind hier Gründe aus „höherer Gewalt“. Der Betrag wird dem betreffenden Verein in Rechnung gestellt.

Wernigerode, den 13.05.2015

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gaffert', written in a cursive style.

Gaffert  
Oberbürgermeister